

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Hauptstück (Inhaltsverzeichnis) wird nach der Ziffer „1“ die Wortfolge „Betriebsübergang 1a“ eingefügt.
2. Im 1. Hauptstück (Inhaltsverzeichnis) wird nach der Wortfolge „4. Abschnitt:“ die Wortfolge „Mitarbeitervorsorge und“ eingefügt;
weilers wird die Wortfolge „Abfertigung bei befristeten Verträgen 29“
durch die Wortfolge „Mitarbeitervorsorge 29
Abfertigung bei befristeten Verträgen 29a“ ersetzt.
- 2a. Im ersten Hauptstück (Inhaltsverzeichnis) wird nach der Ziffer „59“ die Wortfolge „Umgesetzte EG-Richtlinie 59a“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Betriebsübergang

- (1) Geht eine Krankenanstalt oder ein Teil einer Krankenanstalt im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 59a) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf das Land, auf eine Gemeinde oder auf einen Gemeindeverband über (Betriebsübergang), gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsüberganges ausscheidet, auf das Land, die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband über. Die davon betroffenen Sekundärärzte, Assistenten und Oberärzte werden mit diesem Zeitpunkt Beschäftigte des Landes, der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes und unterliegen diesem Gesetz.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeit- oder Dienstnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

- (3) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Im Fall eines nicht auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielenden Insolvenzverfahrens gehen abweichend von Abs. 1 auf das Land, die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband die Pflichten des Veräußerers nur insoweit über, als es sich nicht um
- a) bereits vor dem Betriebsübergang fällige Verbindlichkeiten aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder
 - b) Arbeitsbedingungen handelt, für die zwischen dem Land, der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband oder dem Veräußerer oder der seine Befugnisse ausübenden Person einerseits und den Vertretern der Arbeitnehmer oder Dienstnehmer andererseits einvernehmlich solche Änderungen vereinbart wurden, die dem Fortbestand der Krankenanstalt oder eines Teiles der Krankenanstalt des Veräußerers und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.
- (4) Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Arztes abweichen, gelten sie als sondervertragliche Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.
- (5) Geht eine Krankenanstalt oder ein Teil einer Krankenanstalt des Landes im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 59a) auf eine NÖ Gemeinde oder auf einen NÖ Gemeindeverband (Erwerber) über (Betriebsübergang), scheidet das Land als Dienstgeber aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Beschäftigungsverhältnis zu Sekundärärzten, Assistenten und Oberärzten, die der veräußerten Krankenanstalt oder einem Teil der Krankenanstalt zur Dienstleistung zugewiesen sind, aus.
- (6) Das Land NÖ hat den nach Abs. 5 betroffenen Ärzten den Zeitpunkt des Betriebsüberganges sowie den Namen des Erwerbers mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab dieser Bekanntgabe kann der Arzt erklären, sein Beschäftigungsverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Beschäftigungsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des dem Betriebsübergang vorangehenden Tages. Dem Arzt stehen aufgrund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die dienstrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.
- (7) Im Fall eines Betriebsüberganges nach Abs. 5 haftet das Land für seine bis zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges entstandenen Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis zur ungeteilten Hand mit dem Erwerber. Für Abfertigungsansprüche haftet das Land nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Bezüglich jener Ärzte, die bis zu diesem Zeitpunkt in ein unkündbares Beschäftigungsverhältnis oder aus gesundheitlichen Gründen

nicht in ein solches Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, ist die Haftung des Landes nicht, in allen anderen Fällen mit fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges befristet.

(8) Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß für den Betriebsübergang einer Krankenanstalt oder eines Teiles einer Krankenanstalt von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband auf das Land oder auf eine andere Gemeinde oder auf einen anderen Gemeindeverband.

(9) Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund.“

4. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:
„Mitarbeitervorsorge und Abfertigung“

5. Der § 29 erhält die Bezeichnung § 29a.

6. Vor § 29a (neu) wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29
Mitarbeitervorsorge

Für Ärzte, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt, ist der 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG sind das Monatsentgelt samt allfälliger Teuerungszulage und Kinderzulage im Sinne der §§ 15 bis 19 sowie allfällige Sonderzahlungen gemäß § 25.
 2. Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse hat bei Landeskrankenanstalten durch die NÖ Landesregierung, bei Gemeindekrankenanstalten durch den Gemeinderat und bei Krankenanstalten, deren Rechtsträger ein Gemeindeverband ist, durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.
 3. § 1, § 5, § 6 Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 BMVG sind nicht anzuwenden.“
7. Im § 29a Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Arzt“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „dessen befristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“ eingefügt.

8. Im § 29a Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „Arzt“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „dessen befristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“ eingefügt. Weiters tritt anstelle des Zitates „§ 40 Abs. 3 Z. 1 und 2 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,“ das Zitat „der Anlage B Punkt 19 (Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002, LGBl. 2420-43) Abs. 3 Z. 1 und 2 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420-43,“.
9. Im § 30 Abs. 1 wird nach dem Wort „Arzt“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „dessen unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“ eingefügt. Weiters tritt anstelle des Zitates „des § 40 Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,“ das Zitat „der Anlage B Punkt 19 (Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002, LGBl. 2420-43) Abs. 4 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420-43,“.
10. In § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kündigt der Arzt“ durch die Wortfolge „Kündigt ein Arzt, dessen unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“ ersetzt.
- 10a. In § 30 Abs. 4 wird die Wortfolge „das Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt durch die Wortfolge „ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, das vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“.
11. In § 30 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Arzt“ durch die Wortfolge „Ein Arzt, dessen unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,“ ersetzt. Weiters tritt anstelle des Zitates „§ 40 Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,“ das Zitat „der Anlage B Punkt 19 (Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002, LGBl. 2420-43) Abs. 3 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420-43,“.
12. Im § 31 wird nach dem Wort „Abfertigung“ das Zitat „(§§ 29a und 30)“ eingefügt. Weiters tritt anstelle des Zitates „des § 40 Abs. 6, 7 und 8 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420.“ das Zitat „der Anlage B Punkt 19 (Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002, LGBl. 2420-43) Abs. 7, 8 und 9 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420-43,“.

13. Vor § 60 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a
Umgesetzte EG-Richtlinie

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABI.Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16.“

Artikel II

Artikel I Z. 1 und 3 treten am 1. Dezember 2002 in Kraft.
Artikel I Z. 2 und Z. 4 bis 12 treten am 1. Jänner 2003 in Kraft.